

## Fragen zur zweiten Leichenschau und Nutzungsberechtigung für Urnenwahlgrabstätten

1. Wie hoch sind die Gesamtgebühren, die vom Krematorium zurzeit für die zweite Leichenschau erhoben werden? Wie gliedern sich diese auf?
2. Der bis Ende März 2020 gültige Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock enthielt neben den Regelungen zur Ermächtigung auch solche zur Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau. Nach Auskunft der Verwaltung werden jetzt die Vereinbarungen über die Durchführungs- und Zahlungsmodalitäten vom Krematorium selbst mit den jeweils Ermächtigten bzw. ermächtigten Institutionen abgeschlossen.

Mit welchen ermächtigten Personen bzw. ermächtigten Instituten wurden solche Verträge durch die Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH geschlossen?  
Wie viele Personen sind in den ermächtigten Instituten jeweils berechtigt, die zweite Leichenschau vorzunehmen?

Welche Durchführungs- und Zahlungsmodalitäten gelten jetzt in den Verträgen zwischen der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH und den mit der zweiten Leichenschau beauftragten Ermächtigten bzw. ermächtigten Instituten?

Gibt es unterschiedliche Zahlungsmodalitäten zwischen den einzelnen Verträgen (z.B. Entfernungspauschalen/Wegegeld)?  
Wenn ja, bitte ausführen.

3. Wie oft wurde seit April 2020 die zweite Leichenschau insgesamt durchgeführt?  
Wie oft wurden in diesem Zeitraum die ermächtigten Institute bzw. die ermächtigte Person aus Schwerin jeweils beauftragt?
4. In Ihrer Antwort vom 01. Juni führen Sie aus:

*„Durch den Minderheitsgesellschafter der SFD wurden die Nutzungsrechte für 2-er Urnenwahlgrabstätten in einem Grabfeld nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erworben.“*

Werden durch den Nutzungsberechtigten für diese Urnenwahlgrabstätten die gleichen Friedhofsgebühren verlangt, die in der jetzigen Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin festgelegt sind?



AfD-Fraktion

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.07  
Telefon: 0385 545-1160  
Fax: 0385 545-1159  
E-Mail: Matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
26.07.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Dankert

Datum  
09.08.2021

### **Ihre Anfrage zum Thema „Fragen zur zweiten Leichenschau und Nutzungsberechtigung für Urnenwahlgrabstätten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.07.2021.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**1. Wie hoch sind die Gesamtgebühren, die vom Krematorium zurzeit für die zweite Leichenschau erhoben werden? Wie gliedern sich diese auf?**

Gebühren werden durch die Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH nicht erhoben, da diese **keine Verwaltungsleistung** im Sinne der Gesundheitswesenkostenverordnung M-V erbringt.

**2. Der bis Ende März 2020 gültige Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock enthielt neben den Regelungen zur Ermächtigung auch solche zur Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau. Nach Auskunft der Verwaltung werden jetzt die Vereinbarungen über die Durchführungs- und Zahlungsmodalitäten vom Krematorium selbst mit den jeweils Ermächtigten bzw. ermächtigten Institutionen abgeschlossen.**

**Mit welchen ermächtigten Personen bzw. ermächtigten Instituten wurden solche Verträge durch die Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH geschlossen?**

Bis März 2020 erfolgte, sofern die 2. Leichenschau noch nicht durchgeführt worden war, diese im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin aufgrund des damals bestehenden Vertrages als Verwaltungsleistung. Seitdem werden Leichen zur Kremation nur noch angenommen, wenn die 2. Leichenschau bereits durchgeführt worden ist bzw. ein Leichenpass vorliegt oder eine staatsanwaltschaftliche Freigabe der Leiche im Rahmen eines Todesermittlungsverfahrens erfolgt ist.

Die Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH erbringt die Dienstleistung der Vermittlung der Durchführung der 2. Leichenschau nicht mehr und hat keine Verträge mit ermächtigten Personen abgeschlossen.

Ihr obliegt nur die Prüfung, dass eine 2. Leichenschau vor der Durchführung der Kremierung vorgenommen worden ist.

**Wie viele Personen sind in den ermächtigten Instituten jeweils berechtigt, die zweite Leichenschau vorzunehmen?**

Auf meine Antwort vom 09.04.2021 (dort Frage 2) möchte ich verweisen.

**Welche Durchführungs- und Zahlungsmodalitäten gelten jetzt in den Verträgen zwischen der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH und den mit der zweiten Leichenschau beauftragten Ermächtigten bzw. ermächtigten Instituten?**

**Gibt es unterschiedliche Zahlungsmodalitäten zwischen den einzelnen Verträgen (z.B. Entfernungspauschalen/Wegegeld)?  
Wenn ja, bitte ausführen.**

Es bestehen keine derartigen Verträge.

**3. Wie oft wurde seit April 2020 die zweite Leichenschau insgesamt durchgeführt?  
Wie oft wurden in diesem Zeitraum die ermächtigten Institute bzw. die ermächtigte Person aus Schwerin jeweils beauftragt?**

Durch die Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH ist vor der Kremation lediglich zu prüfen, **ob** die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt wurde. Eine Kopie des Ergebnisses wird bei der Gesellschaft zu den Akten genommen.

Eine Statistik hinsichtlich der Personen, die die 2. Leichenschau durchgeführt haben, wird von der Gesellschaft nicht geführt.

**4. In Ihrer Antwort vom 01. Juni führen Sie aus:**

***„Durch den Minderheitsgesellschafter der SFD wurden die Nutzungsrechte für 2-er Urnenwahlgrabstätten in einem Grabfeld nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erworben.“***

**Werden durch den Nutzungsberechtigten für diese Urnenwahlgrabstätten die gleichen Friedhofsgebühren verlangt, die in der jetzigen Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin festgelegt sind?**

Die Höhe der Friedhofsgebühren richtet sich grundsätzlich nach der **zum Zeitpunkt des Erwerbs** gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Für im Jahr 2020 erworbene Nutzungsrechte fand die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung (bis 06.05.2020) bzw. in der Fassung der 12. Änderungssatzung (ab 07.05.2020) Anwendung. Für im Jahr 2021 erworbene Nutzungsrechte gilt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 13. Änderungssatzung.

Da diese Nutzungsrechte im Jahr 2020 erworben worden sind, sind die zu dem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebühren erhoben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier